

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 80 (1983)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbständige Landwirte										
	Kinderzulage ¹				Ausbildungszulage ¹				Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet			
	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG		
Bund	60/70	—	70/80	—	—	—	—	—	—	—
Bern	9/9	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ⁴
Genf ²	85/100 ²	85/100 ²	—	—	180	180	—	—	660	—
Jura	9/9	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ⁴
Neuenburg	40/30	100	30/20	100	60/50	120	50/40	120	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
Solothurn	—	60/70	—	70/80	—	—	—	—	500 ⁵	—
St. Gallen	20/45	80/115 ⁶	10/35	80/115 ⁶	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	5/5	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	25/25	25/25	25/25	25/25	25/25 ⁷	25/25 ⁷	25/25 ⁷	25/25 ⁷	200	10/20 ⁸
Wallis	60/108	60/108	60/108	60/108	108/156	108/156	108/156	108/156	600	—

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

² Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahren.

³ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

⁴ Nur an Landwirte im Berggebiet.

⁵ Ab dem 3. Kind.

⁶ Sofern das steuerbare Einkommen 50000 Franken nicht übersteigt.

⁷ Für in landwirtschaftlicher Ausbildung stehende Kinder wird eine zusätzliche Zulage von 25 Franken gewährt.

⁸ Der erste Ansatz gilt für Alleinstehende, der zweite für Verheiratete.

LITERATUR

Eingliederung behinderter Kinder in Pflegefamilien von Rainer Masur, Johannes A. Tiesler, Wittich Schiel, Ernst Reinhardt Verlag, München, 1982, DM 23.80. Das soziale, klinisch-psychologische Konzept.

«Nach vorherrschender öffentlicher und gesetzgeberischer Meinung sollen Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder behindert sind, nicht von Pflegeeltern erzogen werden können, da diese angeblich nicht die «angemessenen Hilfen», welche die modernen, gut ausgerüsteten Heime zu bieten haben, leisten können.» Die Autoren, ein Sozialarbeiter, ein Psychologe und ein Arzt, Mitarbeiter des Kinderzentrums München, bestreiten nicht, dass sich «die Heimkinder in dieser gesellschaftsfernen Situation scheinbar wohlfühlen». Sie bedauern aber, dass das jahrhundertlange Selbstverständnis, mit dem Behinderte

in ihrer Sippe, Familie und Gesellschaft als eingereihte Mitglieder lebten, in unserer Zeit keine Rückbesinnung durch aktives Handeln in grösserem, amtlichem und modellhaftem Rahmen erlebt hat. Ihr vorliegendes Konzept, das mit Akribie den Weg zu einer erfolgreichen Fremdplatzierung behinderter Kinder aufzeigt, könnte diesem Rahmen seine Prägung geben.

Grosser Wert wird auf gewissenhafte medizinische und psychologische Abklärung der betreffenden Kinder gelegt; auch sollen deren soziale Umfelder erforscht und ihr Verhalten beobachtet werden. Dabei vergisst das Autorenteam nicht, vor voreiligen Schubladisierungen zu warnen und auf mögliche Fehler der Untersuchenden hinzuweisen.

Die für die Untersuchung behinderter Kinder verwertbaren Tests werden im einzelnen aufgeführt, entsprechende Therapieformen

vorgestellt und analysiert. Zweck dieser umfassenden Untersuchungen ist, die momentanen Möglichkeiten des Kindes genau zu kennen und damit Enttäuschungen in der Pflegefamilie vorzubeugen.

Die Pflegeeltern ihrerseits sollen schon vor der Aufnahme eines Kindes sorgfältig in ihre Aufgabe eingeführt werden; der Kontakt zu einer Pflegeelterngruppe wird begrüsst. Zudem sollen Pflegeeltern auch nach Annahme des Kindes nicht allein gelassen werden.

Das Buch ist auf deutsche Verhältnisse ausgerichtet, könnte aber auch für hiesige Fachkreise interessante Anregungen enthalten.

F. Späni

Grundriss des Vormundschaftsrechts, von Prof. Dr. Hans Michael Riemer, Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern, 1981, 152 Seiten, Fr. 36.–.

Das vorliegende Buch beruht im wesentlichen auf der Vorlesung des Autors an der Universität Zürich, geht in seinem Inhalt jedoch um einiges darüber hinaus. Es richtet sich nicht nur an Studierende, sondern vor allem an die in der Praxis mit der Anwendung des Vormundschaftsrechtes befassten Personen und stellt deshalb ein eigentliches Handbuch dar, das sich durch eine klare und übersichtliche Gliederung einerseits und eine überwiegend leicht verständliche Sprache andererseits auszeichnet. Es enthält ein umfassendes Sachregister, welches das Nachschlagen von Gesetzesstellen erleichtert.

Von den drei Rechtsinstituten Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft wird das erste der *Vormundschaft* am eingehendsten behandelt. Im wesentlichen geht es um die Voraussetzungen einer Bevormundung, wobei auch das Verhältnis der einzelnen Bevormundungsgründe untereinander zur Sprache kommt. Weiter werden behandelt: das Bevormundungsverfahren, die Auswirkungen der Bevormundung auf die Rechtsstellung des Bevormundeten, die Bestellung und die Aufgaben des Vormundes, die Beendigung des Amtes, die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und die Beendigung der Vormundschaft.

Die *Beiratschaft* ist in Art. 395 ZGB in nur einer Bestimmung geregelt, als Unterfall der Beistandschaft, was ihrer eigentlichen Bedeutung nicht entspricht, geht es doch durch die Bestellung einer Beiratschaft nicht nur um eine

Hilfe in wirtschaftlichen Angelegenheiten, sondern unter Umständen – und das scheint mir wesentlich – kann sie auch persönliche Fürsorge und Beratung sein. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Bundesgerichtsentscheid 96 II 369ff. verwiesen. Im vorliegenden Buch wird denn dieser Tatsache auch gebührend Rechnung getragen, was sehr positiv zu werten ist.

Das dritte vormundschaftliche Rechtsinstitut der *Beistandschaft* beschreibt die Möglichkeiten der Hilfeleistung, ohne dass ein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit des Betroffenen genommen werden muss. Sie bleibt ihm vollständig erhalten, auch wenn neben ihm eine andere Person für ihn handeln kann.

Der Autor stellt im Sinne einer Zusammenfassung die Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen dar; sie ermöglicht eine Erfassung der Zusammenhänge auf einen Blick, und der Abschnitt über die Revision des Vormundschaftsrechts zeigt die Tendenzen und Möglichkeiten für ein neues, modernes und praktikables Institut.

R. Wagner

Soziale Sicherung in der Schweiz, Institutionelle Grundlagen, volkswirtschaftliche Probleme, von Dr. Till Bandi, Verlag Rüegger, Diessenhofen, Reihe Arbeits- und Sozialwissenschaft, Band 6, St. Galler Dissertation, 1982

Der Autor hat sein Buch in vier Hauptabschnitte gegliedert, deren erster, die *Einleitung*, sich mit den Problemfeldern der sozialen Sicherung und den Dimensionen der sozialen Sicherung aus ökonomischer Sicht befasst. Im zweiten Teil geht es um die Darstellung der *institutionellen Grundlagen*, wobei die Bereiche der AHV, IV und EL dargestellt werden. Der beruflichen Vorsorge und deren vorgesehenem Obligatorium sowie der sozialen Krankenversicherung mit ihren Problemen aus den Gebieten der sozialen Krankenversicherung und der Mutterschaftsversicherung wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Schliesslich werden die übrigen Sozialversicherungszweige wie SUVA, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen u. a. eingehend geschildert. Der dritte Abschnitt gilt den *volkswirtschaftlichen Aspekten*. Hier setzt sich der Autor mit den Themenbereichen der sozialen Sicherung im Wirtschaftskreislauf, den demo-

graphischen Perspektiven, Sicherungszielsetzungen und einzelwirtschaftlichen Zusammenhängen, mit der Frage der sozialen Sicherung als Einkommensverteilung und den Wechselwirkungen zwischen Wirtschaftswachstum und sozialer Sicherheit auseinander. Im letzten Teil schliesslich zieht der Verfasser unter dem Titel *Folgerungen Bilanz*: angesprochen werden hier grundlegende Veränderungen als exogene Bestimmungsfaktoren der sozialen Sicherung, der Staat als Garant der wirtschaftlichen Wohlfahrt, Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Sicherung, Ergebnisse der bisherigen Sozialversicherungspolitik, ein Krisenszenario zur sozialen Sicherung und Ansatzpunkte für Reformen.

Das Buch ist in leicht lesbarer Sprache verfasst, aufgelockert und erläuternd ergänzt

durch viele Tabellen und graphische Darstellungen und stellt ein wertvolles Instrument zur Übersicht über die heute bei uns vorhandenen Instrumente der sozialen Sicherung dar. Die zum Teil auch kritischen Überlegungen veranlassen den Leser zur Auseinandersetzung mit aktuellen und noch auf uns zukommenden Problemen in diesem Bereich. Die Lektüre empfiehlt sich einerseits für die in der Praxis mit Fragen der sozialen Sicherung befassten Kreise im Sinne einer umfassenden Darstellung, andererseits eignet sich das Buch durchaus auch als Nachschlagewerk in den einzelnen Versicherungsbereichen, die – versehen mit viel wertvollem statistischem Material – dem sich mit diesen Problemkreisen Beschäftigenden in manchen Bereichen transparenter werden.

R. Wagner